

RS Vwgh 2005/4/20 2004/08/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2005

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §24 Abs2;
AVG 1977 §38;
AVG 1977 §50 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0114 E 20. Oktober 1992 RS 1

Stammrechtssatz

Der Zweck des § 50 Abs 1 AVG ist es, die Behörde in die Lage zu versetzen, jede Änderung in den Verhältnissen des Arbeitslosen, die zu einer Änderung des Leistungsanspruches führen könnte, daraufhin zu prüfen, ob die Leistung einzustellen oder zu ändern ist. Daher hat die Arbeitslose eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch dann dem Arbeitsamt zu melden, wenn sie seiner Auffassung nach den Anspruch auf eine Leistung der Arbeitslosenversicherung nicht zu beeinflussen vermag (Hinweis E 8.5.1987, 86/08/0069, E 12.2.1988, 87/08/0090, E 13.10.1988, 88/08/0226).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080073.X01

Im RIS seit

31.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>